



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

BUNDESSEKTION HÖHERE SCHULE, 1090 Wien, Lackierergasse 7  
Tel. 01/405 61 48, Fax 01/403 94 88. E-Mail: office.bs11@goed.at

Wien, am 3. Oktober 2005

## Stellungnahme zum Entwurf eines

**Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Bundessektion Höhere Schule ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf:

### **Ad Artikel 1 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

#### ***ad Punkte 2-5 – Änderung der §§ 8a, 9, 10 und 14:***

Wir begrüßen die geplanten Maßnahmen zur Sprachförderung. Gleichzeitig fordern wir allerdings adäquate Maßnahmen für Quereinsteiger und für sprachlich nicht qualifizierte Kinder über die vierte Schulstufe hinaus.

#### ***ad Punkt 6 – Änderung von § 36:***

Wir schlagen folgende Textierung vor:

**§ 36.** Folgende Formen der allgemein bildenden höheren Schulen - abgesehen von den Sonderformen (§ 37) - kommen in Betracht:

1. mit Unter- und Oberstufe:

a) das Gymnasium – mit ~~spezifisch~~ *besonderer Berücksichtigung* von sprachlichen, humanistischen und geisteswissenschaftlichen Bildungsinhalten,

b) das Realgymnasium – mit ~~spezifisch~~ *besonderer Berücksichtigung* von naturwissenschaftlichen und mathematischen Bildungsinhalten,

c) das Wirtschaftskundliche Realgymnasium – mit ~~spezifisch~~ *besonderer Berücksichtigung* von ökonomischen und lebenskundlichen (einschließlich fachpraktischen) Bildungsinhalten;

2. nur mit Oberstufe: das Oberstufenrealgymnasium – mit ~~spezifisch~~ *besonderer Berücksichtigung* von sprachlichen, naturwissenschaftlichen und musisch-kreativen Bildungsinhalten.“

**Begründung:**

In allen Formen der allgemein bildenden höheren Schulen werden alle genannten Bildungsinhalte vermittelt – allerdings in unterschiedlicher Intensität. Die Formulierung „mit spezifisch... Bildungsinhalten“ suggeriert, dass andere Bildungsinhalte nicht berücksichtigt werden. Die von uns vorgeschlagene Formulierung hingegen macht klar, dass auf die genannten Bildungsinhalte besonderes Augenmerk gelegt wird, die anderen aber deshalb nicht verloren gehen oder gar ausgeschlossen sind.

**ad Punkte 10 und 11 – Änderung von § 39:**

1) Wir schlagen folgende Textierung vor:

„§ 39. (1) In den Lehrplänen (§ 6) *der im § 36 genannten Formen* der allgemein bildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Latein (~~jedenfalls~~ *im Gymnasium als Pflichtgegenstand, in den anderen Formen als alternativer Pflichtgegenstand zur weiteren Fremdsprache*), eine weitere Fremdsprache (*im Gymnasium; in den anderen Formen als alternativer Pflichtgegenstand zu Latein*), Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie, Informations- und Kommunikationstechnologie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, ~~Technisches Werken~~ (*alternativ Technisches oder Textiles Werken; ausgenommen im ORG*), ~~Textiles Werken~~, Bewegung und Sport, ferner die für die einzelnen Formen der allgemein bildenden höheren Schulen im Hinblick auf deren spezifische Bildungsinhalte (§ 36) erforderlichen Pflichtgegenstände. In den Lehrplänen aller Formen der Oberstufe sind in der 6. bis 8. Klasse Wahlpflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände in einem solchen Stundenausmaß vorzusehen, dass unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände das Gesamtstundenausmaß der Pflichtgegenstände in der Oberstufe für alle Schüler gleich ist. Die Wahlpflichtgegenstände dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung der im ersten Satz angeführten Pflichtgegenstände und der spezifischen Bildungsinhalte der einzelnen Formen der allgemein bildenden höheren Schulen (§ 36)“

**Begründung:**

Mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung kann der Status quo in Hinblick auf den Fächerkanon in allen Formen beibehalten werden, was wir ausdrücklich wünschen.

Die Wortgruppe „*der im § 36 genannten Formen*“, die es in der derzeitigen Fassung gibt, ist unbedingt beizubehalten, weil sonst die Gegenstände nur mehr in Summe über alle Schulformen hinweg vorzusehen sind. „Deutsch gibt es im Gymnasium, daher brauchen wir es im Realgymnasium nicht“, kann ja wohl nicht intendiert sein.

2) Wenn man den derzeitigen Pflichtgegenstand Informatik in „Informations- und Kommunikationstechnologie“ umbenennen will, wogegen von unserer Seite keine Bedenken bestehen, muss diese geänderte Bezeichnung auch in den Lehrplänen berücksichtigt werden, was eine neuerliche Novelle der Lehrplanverordnung notwendig macht, die spätestens mit 1. September 2006 in Kraft tritt.

**3) Das Gesamtstundenausmaß muss nicht nur innerhalb der Schulformen, sondern auch zwischen den Schularten angeglichen werden. In diesem Sinne fordern wir mit Nachdruck eine deutliche Erhöhung der Stundenanzahl in der AHS-Oberstufe!**

## **Ad Artikel 2 – Änderung des Schulzeitgesetzes 1985**

*ad Punkte 2 und 3 – Änderung von § 2 Abs. 5 und 6:*

**Wir lehnen die Vorverlegung der Wiederholungsprüfungen in die letzte Woche der Hauptferien mit Entschiedenheit ab! Besonders zu diesem Punkt fordern wir mit Nachdruck Verhandlungen!**

**Begründung:**

**Der einzige Sinn dieser Vorverlegung wäre eine frühere Planbarkeit des kommenden Schuljahres. Diese ist aber nur zu erreichen, wenn Klassen- und Gruppenkonstituierungen von den Ergebnissen der Wiederholungsprüfungen entkoppelt werden. In diesem Fall könnten die für die Lehrer/innen- und Werteinheitenzuteilung notwendigen Zahlen rechtzeitig (d.h. bereits am Ende des Unterrichtsjahres) zur Verfügung stehen.**

Auf Grund der langjährigen Erfahrung ist z.B. folgende **Korridorlösung** möglich, die den Schüler/innen die bisherige Dauer der Vorbereitungszeit wahrt:

1. Bei Schüler/innen mit einer Wiederholungsprüfung (ohne Aufstiegsklausel) geht man fiktiv davon aus, dass zwei Drittel von ihnen im nächsten Schuljahr die nächst höhere Schulstufe besuchen werden, ein Drittel hingegen dieselbe Schulstufe.
2. Bei Schüler/innen mit zwei Wiederholungsprüfungen geht man fiktiv davon aus, dass ein Drittel von ihnen im nächsten Schuljahr die nächst höhere Schulstufe besuchen wird, zwei Drittel hingegen dieselbe Schulstufe.
3. Auf Grund dieser fiktiven Zahlen, die am Ende des Unterrichtsjahres feststehen, wird die Klassen- und Gruppenkonstituierung definitiv vorgenommen.

**Die Vorverlegung der Wiederholungsprüfungen in die letzte Woche der Hauptferien lehnen wir auch deshalb entschieden ab, weil es sich um eine versteckte Arbeitszeiterhöhung handelt. Ein Blick in die zu zwei Drittel vom Arbeitgeber bezahlte Arbeitszeitstudie aus dem Jahr 2000 beweist, dass AHS-Lehrer/innen schon derzeit ihr Arbeitssoll mehr als erfüllen.**

## Ad Artikel 4 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

### **ad Punkte 2 und 3 – Änderung von § 5:**

Wir schlagen daher folgende Textierung vor:

*„§ 5. (1) Für die Aufnahme in die 1. Stufe der einzelnen Schularten (ausgenommen der Berufsschule) hat der zuständige Bundesminister durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren festzulegen. In der Verordnung ist an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, ~~hat~~ der Schulgemeinschaftsausschuss ~~zu ermächtigen~~ das Recht, unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) nähere Bestimmungen über die Reihung festzulegen, wobei hinsichtlich der Eignung auch auf eine allfällige schulautonome Profilbildung und auf allenfalls bestehende Schulkooperationen Bedacht zu nehmen ist (schulautonome Reihungskriterien). Macht der Schulgemeinschaftsausschuss von diesem Recht nicht Gebrauch, sind die in § 5 in der bis zum Ablauf des 31. Jänner 2006 geltenden Fassung beschriebenen Reihungskriterien anzuwenden. Bei der Festlegung von Fristen für die Anmeldung ist anzustreben, dass das Aufnahmeverfahren, ~~sofern nicht zwingende Gründe (z.B. die Ablegung von Wiederholungs- oder Nachtragsprüfungen) entgegenstehen, zu Beginn der Hauptferien beendet ist.~~ Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Semesterferien zu erfolgen. Das Aufnahmeverfahren ist vor Beginn der Hauptferien zu beenden, sofern nicht zwingende Gründe (z.B. die Ablegung von Wiederholungs- oder Nachtragsprüfungen) entgegenstehen.“*

Der letzte Halbsatz „sofern nicht...“ kann entfallen, wenn unser vorgeschlagener Berechnungsmodus (Korridorlösung) umgesetzt wird (siehe die Begründung auf Seite 3). Zum In-Kraft-Treten siehe unsere Anmerkung zu Punkt 41 – Änderung von § 82, Seite 10.

### **Begründung:**

Wir begrüßen ausdrücklich die in den Erläuterungen beschriebenen Ziele einer Verwaltungsvereinfachung, einer besseren, d.h. früheren Planbarkeit und der Verlagerung von Kompetenzen betreffend Reihungskriterien an die Schulen. Die Rechtssicherheit darf dabei aber nicht verloren gehen, weshalb subsidiäre Regelungen vorzusehen sind, wenn der Schulgemeinschaftsausschuss keine Reihungskriterien beschließt.

Außerdem bedarf es unseres Erachtens klarerer Formulierungen:

Wenn man dem Schulgemeinschaftsausschuss das Recht zur Erstellung von Reihungskriterien übertragen will, soll man das auch ins Gesetz schreiben. Warum auf eine Verordnung warten?

Ein Gesetzestext, der vorschreibt, dass etwas anzustreben ist, kann wohl nur als zahnlos beschrieben werden.

### **ad Punkt 6 – Änderung von § 10:**

**Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt.**

**Begründung:**

**Der definitive Stundenplan kann erst nach Ablauf der Frist für die Abmeldung vom Religionsunterricht erstellt werden!** In einem Gesetz Ziele vorzugeben, die aus prinzipiellen Gründen nicht erreicht werden können, widerspricht unseres Erachtens dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit.

***ad Punkte 7 und 8 – Änderung von § 11 Abs. 1 und 3a:***

Die vorgesehene Änderung wird ausdrücklich begrüßt.

***ad Punkt 9 – Änderung von § 11 Abs. 6a:***

**Wir lehnen diese Änderung mit Nachdruck ab!**

**Begründung:**

In den Erläuterungen wird die vorgesehene Änderung als Instrument der Begabtenförderung beschrieben, die wir begrüßen. In der vorgeschlagenen Form allerdings hätte die Gesetzesänderung v.a. einen Effekt: Sie würde es jeder Repetentin und jedem Repetenten erlauben, sich von allen positiv abgeschlossenen Gegenständen abzumelden. Das hätte für den weiteren Lernerfolg und die soziale Entwicklung der betroffenen Jugendlichen weit reichende negative Auswirkungen.

***ad Punkt 10 – Änderung von § 12 Abs. 1:***

Wir fordern zu § 11 analoge Fristen und schlagen folgende Textierung vor:

*„Die Anmeldung hat anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb der letzten vier Wochen des Unterrichtsjahres einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche zu erfolgen und gilt nur für das nächstfolgende Unterrichtsjahr.“*

**Begründung:**

Für eine effizientere d.h. frühere Planbarkeit benötigt man die Anmeldungen für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen in Analogie zu den Anmeldungen für alternative Pflichtgegenstände oder Wahlpflichtfächer. **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch die Anmeldung zur Tagesbetreuung zu diesem Zeitpunkt erfolgen muss, um eine frühe definitive Planung für das nächste Schuljahr erstellen zu können.**

***ad Punkt 11 – Streichung von § 12 Abs. 2 und 3:***

Die Streichung von § 12 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt.

**ad Punkt 13 – Änderung von § 19 Abs. 3a:**

Wir schlagen folgende Textierung vor:

„(3a) Wenn die Leistungen des Schülers *nach Ablauf der ersten zwölf Wochen eines Unterrichtsjahres erstmalig* auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem).“

**Begründung:**

Das „Frühwarnsystem“ ist in sinnvoller Weise erst nach einer gewissen Unterrichtszeit anzuwenden. Nach der derzeitigen Formulierung müsste der Lehrer bereits nach der ersten Mitarbeitungsleistung eines Schülers im Schuljahr, sollte diese negativ sein, eine Nachricht an die Erziehungsberechtigten schicken.

Weiters sind wir der Ansicht, dass nach einer erfolgten „Frühwarnung“ das Wissen um den Leistungsstand des Schülers keine Bringschuld des Lehrers mehr ist, sondern eine Holschuld des Erziehungsberechtigten. Daher soll in einem Fach eine „Frühwarnung“ nur einmal im Schuljahr ausgesprochen werden müssen.

**ad Punkt 14 – Änderung von § 20 Abs. 6:**

1) Wir schlagen folgende Textierung vor:

„(6) Am ~~Freitag~~ *Donnerstag oder Freitag* der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25) sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekannt zu geben.“

**Begründung:**

Durch die weite Verbreitung der Fünf-Tage-Woche wird ab dem kommenden Schuljahr in sehr vielen Schulen am Samstag kein Unterricht stattfinden. Die auf Grund der Konferenz auszustellenden Bescheide können bei Abhaltung derselben am Freitag erst drei Tage später den Schüler/innen ausgehändigt bzw. im Falle ihrer Absenz abgeschickt werden. Bei Abhaltung am Donnerstag ist das bereits am nächsten Tag möglich.

2) In diesem Zusammenhang fordern wir auch eine Änderung von § 2 Abs. 8 LBVO. Wir schlagen folgende Textierung vor:

„(8) ~~An den letzten drei Unterrichtstagen vor~~ *Am Tag* einer Beurteilungskonferenz ist die Durchführung einer Leistungsfeststellung ~~nur mit Zustimmung des Schulleiters~~ *nicht* zulässig. ~~Der Schullei-~~

~~ter darf diese Zustimmung nur dann erteilen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Diese Bestimmung findet auf die Berufsschulen keine Anwendung.“~~

**Begründung:**

Damit wird die Nutzung der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit erhöht und für eine bessere Verteilung von Leistungsfeststellungen ein je Semester um zwei Tage vergrößerter Zeitrahmen geschaffen.

***ad Punkte 15 und 16 – Änderung von § 23:***

**Wir lehnen die Vorverlegung der Wiederholungsprüfungen in die letzte Woche der Hauptferien mit Entschiedenheit ab! Besonders zu diesem Punkt fordern wir mit Nachdruck Verhandlungen!** (Siehe dazu unsere Erläuterungen betreffend die Änderung des Schulzeitgesetzes ab Seite 3.)

***ad Punkt 18 – Schaffung eines § 26a:***

Ein Vorhaben der Hochbegabtenförderung wird grundsätzlich begrüßt. Wenn auf Grund dieser Gesetzesänderung jedoch auch das Überspringen der 5. Schulstufe möglich sein sollte, lehnen wir dieses Vorhaben aus pädagogischen Gründen mit Entschiedenheit ab.

**Begründung:**

Der Wechsel von der Volksschule in die erste Klasse der Sekundarstufe I stellt durch den Wechsel vom Klassenlehrer- zum Fachlehrerprinzip, die gänzlich neue Lernumgebung und die deutlich höheren Anforderungen an das Leistungsvermögen eine ohnehin hohe Herausforderung für Schüler/innen dar. Ein Überspringen der 5. Schulstufe bedeutet für die Schülerin bzw. den Schüler ein unnützes Risiko. Im Falle einer tatsächlichen Hochbegabung kann mit weit geringerem Risiko die 6. oder eine weitere Schulstufe übersprungen werden.

***ad Punkt 19 – Streichung von § 27 Abs. 2:***

**Wir lehnen die Streichung mit Entschiedenheit ab.**

**Begründung:**

Diese Möglichkeit wird selten genutzt (etwa bei langer Krankheit oder bei einem langen Sprachaufenthalt im Ausland), stellt aber eine pädagogisch sehr sinnvolle Maßnahme der individuellen Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers dar. Die betroffene Person bekommt damit die Möglichkeit, sich optimal auf die höheren Schulstufen vorzubereiten und die dort geforderten Lernziele dann auch erreichen zu können. Jemanden gegen seinen Willen in eine höhere Schulstufe zu zwingen, erscheint uns hingegen nicht gerade als pädagogisches Konzept.

**ad Punkt 23 – Änderung von § 36a Abs. 2:**

Die Möglichkeit, von der Fachbereichsarbeit zurückzutreten, wird von uns grundsätzlich begrüßt. Allerdings schlagen wir vor, § 36a Abs. 2 in der derzeit gültigen Fassung nur folgenden Satz anzufügen:

*„Der Rücktritt von der Vorprüfung und die damit verbundene Änderung der Prüfungsform ist innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Beginn des Schuljahres der letzten Schulstufe möglich.“*

**Begründung:**

§ 36a Abs. 2 in der im Entwurf vorgesehenen Fassung ist aus prinzipiellen Gründen nicht exekutierbar. Wenn nämlich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Beginn des Schuljahres von der Vorprüfung zurücktritt, ist nicht eruierbar, welche Teilprüfungen durch die Änderung der Prüfungsform betroffen sind und welche nicht, da zu diesem Zeitpunkt ja noch keine Wahl der Teilprüfungen stattgefunden hat. Damit ist auch nicht definierbar, zu welchen Teilprüfungen der Kandidat / die Kandidatin im Rahmen der Hauptprüfung antreten darf und zu welchen nicht.

Die von uns vorgeschlagene Gesetzesänderung erlaube der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Änderung der Prüfungsform innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Beginn des Schuljahres der letzten Schulstufe ohne negative Konsequenzen.

**ad Punkt 24 – Änderung von § 38 Abs. 4:**

Diese Änderung wird von uns ausdrücklich begrüßt.

**ad Punkt 26 – Änderung von § 57:**

Grundsätzlich begrüßen wir die Vereinfachung von Gesetzestexten. Allerdings muss die Rechtssicherheit gewahrt bleiben.

**Der Begriff „Klassenkonferenz“ bedarf unbedingt einer genauen Definition**, da der Klassenkonferenz in verschiedenen Paragraphen des gegenständlichen Gesetzes eine Reihe von Kompetenzen zugestanden wird. Es muss daher u.a. genau definiert werden, wer einer Klassenkonferenz angehört (bisher § 57 Abs. 2), wer in ihr stimmberechtigt ist (bisher § 57 Abs. 7) etc.

Ein Drittel der Lehrer/innen der Schule soll die Möglichkeit haben, eine Konferenz einzuberufen, die alle Lehrer/innen der Schule umfasst. Für andere Konferenzen müssen das zwei Drittel der für die Teilnahme jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangen.

**Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Lehrerkonferenzen hat durch die Bereitstellung angemessener zusätzlicher Ressourcen bedeckt zu werden.**



**Wir fordern die Beibehaltung des** bisher in § 57 Abs. 6 definierten **Rechts, dass ein Drittel der an einer Lehrerkonferenz teilnehmenden Lehrer/innen die Behandlung eines Themas in der Konferenz erzwingen kann.**

**Wir bekennen uns ausdrücklich zur Schulpartnerschaft, sprechen uns aber mit Entschiedenheit gegen die Ausweitung des Rechts der Teilnahme von Eltern- und Schülervertretern an Lehrerkonferenzen aus (bisher in § 57 Abs. 11 definiert), da in der Praxis die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit gegenüber Eltern- und Schülervertretern nicht durchgesetzt werden kann.**

***ad Punkte 31-34 – Änderung von § 64:***

**Zu diesem Punkt fordern wir dringend Verhandlungen.**

- 1) **Es sind subsidiäre Regelungen vorzusehen.** Wenn der Schulgemeinschaftsausschuss keine Geschäftsordnung beschließt, sind alle Bestimmungen des § 64 SchUG in der bis zum Ablauf des 31. Jänner 2006 geltenden Fassung anzuwenden, die die Geschäftsordnung betreffen.
- 2) In § 64 Abs. 8 des vorliegenden Entwurfes fordern wir die Streichung des letzten Satzes, da dieser dem Gedanken der Schulautonomie widerspricht.
- 3) **Eine Geschäftsordnung hat für das Wirken eines Gremiums derartig weit reichende Konsequenzen, dass ein gültiger Beschluss betreffend die Erstellung bzw. Änderung der Geschäftsordnung nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vertreter der Lehrer/innen, der Schüler/innen und der Erziehungsberechtigten sowie bei einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen zustande kommen darf.**
- 4) **Der Rahmen, in dem sich die Geschäftsordnung bewegen kann, ist genauer zu definieren.** Sehr viele entscheidende Fragen bleiben nämlich völlig offen. Einige Beispiele:  
Kann der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ein Stimmrecht übertragen werden (bisher in § 64 Abs. 10 geregelt)?  
Können Stimmen übertragen werden (ist derzeit durch § 64 Abs. 10 untersagt)?  
Ist Stimmenthaltung zulässig (ist bisher durch § 64 Abs. 10 untersagt)?  
Ist für eine Beschlussfassung die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens eines Mitglieds jeder Gruppe erforderlich (wird derzeit durch § 64 Abs. 11 gefordert)?  
Was geschieht, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist (derzeit in § 64 Abs. 16 geregelt)?

Gibt es weiterhin eine verfahrensmäßige absolute Blockademöglichkeit (derzeit nach § 64 Abs. 16 durch Nichtbeteiligung aller Mitglieder einer Kurie möglich)?

Was geschieht bei Stimmgleichheit (derzeit durch § 64 Abs. 11 geregelt)?

Kann der Schulgemeinschaftsausschuss in der Geschäftsordnung Unterausschüsse vorsehen (derzeit in § 64 Abs. 12 geregelt)?

Kann der Schulgemeinschaftsausschuss auf die Protokollführung vollständig verzichten (derzeit in § 64 Abs. 14 geregelt)?

Kann eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter einen Beschluss, der nicht an ihn gerichtet ist, einfach ignorieren (derzeit in § 64 Abs. 16 geregelt)?

**Begründung:**

Grundsätzlich begrüßen wir die in den Erläuterungen geäußerte Absicht der Verringerung der Regelungsdichte. Allerdings muss die Rechtssicherheit gewahrt bleiben.

***ad Punkt 27 – Änderung von § 71 Abs. 2, zweiter Satz:***

Die Verkürzung der Berufungsfrist wird begrüßt.

***ad Punkte 39 und 40 – Änderung von § 75:***

**Im Sinne der Rechtssicherheit lehnen wir die vorgeschlagene Änderung ab und fordern die Beibehaltung des Status quo.**

**Begründung:**

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse muss bundesweit nach identen Richtlinien und unter identer Handhabung des manchmal vorhandenen Ermessungsspielraumes geschehen. Das ist aber nur sichergestellt, wenn diese Aufgabe einer einzigen Stelle übertragen ist. Es muss unmöglich sein, dass zwei gleiche Zeugnisse bei Antragstellung in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich bewertet werden.

Wir können außerdem die in den Erläuterungen beschriebene Verwaltungsvereinfachung nicht erkennen, wenn in Zukunft neun Stellen statt bisher eine Stelle mit dieser Aufgabe betraut sein werden.

***ad Punkt 41 – Änderung von § 82:***

**§ 5 Abs. 1 SchUG muss unter Z 1 genannt und unter Z 5 gestrichen werden und daher bereits mit 1. Februar 2006 in Kraft treten.**

**Begründung:**

Wenn § 5 Abs. 1 erst mit 1. September 2006 in Kraft tritt, wie das im Entwurf vorgesehen ist, kann sich diese Maßnahme erst in der Planung für das Schuljahr 2007/08 auswirken, was wohl nicht intendiert ist.

Hochachtungsvoll

Mag. Eva Scholik e.h.  
Vorsitzende

Mag. Michael Zahradnik e.h.  
Vors.-Stellv.

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.  
Vors.-Stellv.